Der "Medizinisch-wissenschaftliche Fonds des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien" ist ein gemeinnütziger Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit Wiener Ärzte und der Publikation der diesbezüglichen Ergebnisse.

Schwerpunkte der Prüfung waren die rechenmäßige Richtigkeit der Jahresabschlüsse 2000 bis 2002, die Einführung des elektronischen Zahlungsverkehrs, verschiedene - teilweise in Zusammenhang mit vorangegangenen Kontrollamtsprüfungen vorgenommene Statuten- bzw. Richtlinienänderungen - sowie die Einsichtnahme in Projektakten.

Darüber hinaus wurde auch dem zunehmenden Rückstand an abzurechnenden Projektakten Augenmerk geschenkt und empfohlen, diesen durch vorübergehend erhöhten Ressourceneinsatz wieder abzubauen.

1. Allgemeines

Seit Bestehen des Fonds konnten lt. dessen Aufzeichnungen bis zum 31. Dezember 2002 von 2.179 eingereichten Anträgen 878 Projekte mit einem Gesamtförderungsvolumen von rd. 20,16 Mio.EUR unterstützt werden. Während bis zum Jahr 1997 durchschnittlich 34 medizinisch-wissenschaftliche Projekte jährlich gefördert wurden, genehmigte das Kuratorium des Fonds ab dem Jahr 1998 durchschnittlich 46 Projekte, was einem Anstieg von rd. 35 % entspricht. Diese Zunahme korreliert auch mit dem Anstieg der Zahl an jährlich neu eingereichten Projekten, die in den letzten Jahren ebenfalls deutlich im Steigen begriffen war.

2. Formale Prüfung der Jahresabschlüsse 2000 bis 2002

2.1 Die dem Kontrollamt für die Jahre 2000 bis 2002 vorgelegten Kassaberichte wurden anhand der Bankbelege und unter Zuhilfenahme der vom Fonds geführten Aufzeichnungen (Bankbuch, Postbuch etc.) auf ihre rechenmäßige Richtigkeit überprüft. Hiebei zeigten sich die Eintragungen in den Büchern belegsmäßig gedeckt und nachvollziehbar und gaben für die Jahre 2000 und 2002 zu keinen Beanstandungen Anlass.

2.2 Hinsichtlich des Kassaberichtes für das Jahr 2000 war in formaler Hinsicht festzustellen, dass in der Position "Förderungsbeträge" eine Buchungskorrektur in Höhe von

6.003,77 EUR enthalten war, die bei der Abstimmung des Kassaberichtes und der Bankbelege mit den lt. Bankbuch tatsächlich vorgenommenen Projektförderungen zu einer entsprechenden Differenz führte und gesondert auszuweisen gewesen wäre.

Stellungnahme der Präsidentin des Medizinisch-wissenschaftlichen Fonds des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien:
Der Kassabericht für das Jahr 2000 wurde auf Grund der Feststellungen des Kontrollamtes korrigiert und dem Kuratorium des Fonds sowie der Fondsbehörde vorgelegt.

2.3 Bei der Prüfung der rechenmäßigen Richtigkeit des Kassaberichtes des Jahres 2001 ergab sich, dass die ausgewiesenen Summen der Einnahmen und Ausgaben sowie die Position "Postspesen" geringfügig nicht mit den bezughabenden Salden im Bankbuch bzw. Postbuch übereinstimmten. Dies war auf eine Rückführung bereits ausbezahlter Postspesen zurückzuführen, die schon im entsprechenden Saldo des Postbuches verbucht war und irrtümlicherweise zusätzlich in den Kassabericht aufgenommen wurde.

Aus Gründen der Ordnungsmäßigkeit bzw. um dem Kassabericht die in einem Rechnungsjahr tatsächlich ausbezahlten Förderungsbeträge entnehmen zu können, empfahl das Kontrollamt, die betreffenden Positionen zu korrigieren und die Berichte dem Kuratorium des Fonds sowie der Fondsbehörde (Magistratsabteilung 62 - Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten) vorzulegen. Weiters wurde zur übersichtlicheren Darstellung des Kassaberichtes angeregt, Korrekturbuchungen einnahmen- und ausgabenseitig unter Anführung der Projektnummern in jeweils einer Position zusammenzufassen.

Der Kassabericht 2001 wurde entsprechend überarbeitet und dem Kuratorium am 18. November 2003 vorgelegt.

Die Anregung, Korrekturbuchungen einnahmen- und ausgabenseitig im Kassabericht unter Anführung der Projektnummern in

jeweils einer Position zusammenzufassen, wurde im Kassabericht 2003 bereits umgesetzt.

2.4 Auf Grund einer Anregung des Kontrollamtes, für diverse Verwaltungstätigkeiten vermehrt den elektronischen Schriftverkehr einzusetzen (s. TB 2000, S. 408), war ein Rückgang der Position "Postspesen" erwartet worden, welche jedoch im Prüfungszeitraum stagnierten bzw. im Jahr 2002 prozentuell deutlich anstiegen. Hiezu erläuterte der Fonds im Rahmen der vorgenommenen Prüfung, dass vermehrt Projektunterlagen mittels eingeschriebener Briefsendung an die Projektwerber zurückgesendet werden mussten, weil immer mehr Neueinreichungen formal mangelhaft waren.

Das Fonds-Sekretariat setzt auf Grund der Anregung des Kontrollamtes bereits vermehrt den elektronischen Schriftverkehr ein. Da es sich bei der Einreichung um Originalunterlagen handelt, wurden diese bisher zum Nachweis der Rücksendung mittels eingeschriebenen Postsendungen an die Projektleiter zurückgesendet. Diese Unterlagen werden bereits seit längerer Zeit als normale Postsendung retourniert, ein vom Kontrollamt erwarteter deutlicher Rückgang der Position "Postspesen" ist im Jahr 2003 eingetreten.

3. <u>Einführung von elektronischem Zahlungsverkehr</u>

In seiner Sitzung vom 25. April 2002 hatte das Kuratorium des Fonds aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sowie aus Kostengründen einstimmig beschlossen, die Bankgeschäfte des Fonds in Zukunft elektronisch abzuwickeln (Internet- bzw. E-Banking). Die bis zu diesem Zeitpunkt geübte Praxis im Zusammenhang mit der Überweisung von Fördermitteln an Projektwerber entsprach dem "Vier-Augen-Prinzip" und sah sinngemäß eine Trennung in Zahlungsanordnung (Vorbereitung der Überweisungen, Zeichnung durch den Sekretär) und Vollzug (Gegenzeichnung der Überweisungen durch andere Organe des Fonds) vor.

Wie das Kontrollamt hiezu feststellte, war eine solche Trennung mit der Einführung des

E-Bankings nicht mehr gewährleistet, da sämtliche für eine Überweisung notwendigen EDV-Schritte nur mehr von einer Person vorgenommen wurden. Das Kontrollamt empfahl daher aus Gründen der Gebarungssicherheit, die Abläufe im elektronischen Zahlungsverkehr so zu organisieren, dass dem obgenannten Prinzip wieder entsprochen wird. Weiters wurde empfohlen, die zur Zeichnung und Gegenzeichnung der Überweisungen vom Geldinstitut an die jeweiligen Fondsorgane übermittelten Transaktionsnummern unbedingt getrennt aufzubewahren.

Die Abläufe im elektronischen Zahlungsverkehr wurden noch während der Prüfung des Kontrollamtes so organisiert, dass einer Trennung in Zahlungsanordnung und Vollzug wieder entsprochen wird. Die versandbereiten Zahlungsaufträge werden seither vor der Überweisung wieder von zwei Unterschriftsberechtigten unterzeichnet. Die zur Zeichnung bzw. Gegenzeichnung der Überweisungen erforderlichen Transaktionsnummern werden seit der Kontrollamtsprüfung getrennt von den jeweiligen Unterschriftsberechtigten aufbewahrt.

4. Änderung der Statuten und der Fondsrichtlinien

4.1 Das Kontrollamt hatte in der Vergangenheit immer wieder die steigende Anzahl von nicht abgerechneten Projektakten bemängelt und verschiedene Empfehlungen zur Reduktion dieses Aktenrückstandes abgegeben (zuletzt in seinem bereits zitierten Bericht). Da die Zahl der neu eingereichten Projekte und der damit verbundene Verwaltungsaufwand weiter zunahm, war der Aktenrückstand nicht mehr bewältigbar, weshalb seitens des Fonds überlegt wurde, die Abrechnungsmodalitäten auszulagern. Diesbezüglich hat das Kuratorium in der Sitzung vom 27. November 2001 die Aufnahme eines Zusatzes in § 10 der Fondsstatuten beschlossen, wonach die belegmäßige Prüfung nunmehr von der Magistratsabteilung 6 - Rechnungsamt vorgenommen wird.

In diesem Zusammenhang stellte das Kontrollamt fest, dass die Zahl der abzurechnenden Akten trotz des Einsatzes des Rechnungsamtes ab dem Jahr 2002 weiter im Steigen begriffen war und der vorhandene Aktenrückstand noch nicht reduziert werden

konnte. Dies hing auch damit zusammen, dass die Zahl an Projektförderungen in einem Jahr jeweils höher war als die vom Fonds endabgerechneten Projektakten. Die Mitarbeiterin des Rechnungsamtes, die, wie sich das Kontrollamt stichprobenweise überzeugen konnte, die jeweiligen Abrechnungen sehr gewissenhaft vornahm, stand dem Fonds zum Zeitpunkt der Einschau lediglich an einem Nachmittag pro Woche zur Verfügung und fiel in Zeiten der Erstellung des Rechnungsabschlusses der Stadt Wien überhaupt aus.

Das Kontrollamt empfahl daher, im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 6 zumindest vorübergehend mehr Personalressourcen einzusetzen, um den bestehenden Rückstand an abzurechnenden Projektakten wieder zu verringern. Da bisweilen Projektakten auch nur deshalb nicht endabgerechnet werden konnten, weil ein einzelner Beleg nicht nachvollzogen werden konnte oder fehlte bzw. die Rücküberweisung von geringfügigen Beträgen ausständig war, wurde weiters angeregt, die Einführung einer Betragsobergrenze zu überlegen, bis zu der ein den Fondsrichtlinien entsprechend durchgeführtes Projekt ohne weitere Eintreibungs- bzw. sonstige Verwaltungsmaßnahmen unter Bedachtnahme auf die rechenmäßige Richtigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit als endabgerechnet angesehen werden kann. Als betragsmäßige Orientierungshilfe hätte sich hiebei die Vorgehensweise bei der Abschreibung von geringfügigen Forderungen an ehemalige Bedienstete der Stadt Wien angeboten, die bei einer Betragsobergrenze von 30,-- EUR lag. Eine solche Vorgangsweise sollte allerdings nur im Einzelfall und nach Abwägung der jeweiligen Aktenlage angewendet werden, jedoch dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand für die Fondsmitarbeiter sowie den Aktenrückstand zu verringern.

Die Magistratsabteilung 6 hat in ihrer vom Fonds diesbezüglich eingeholten Stellungnahme zugesagt, im Bedarfsfall nach Möglichkeit zusätzliche Kapazitäten für die Rechnungsprüfung freizumachen.

Bezüglich der Empfehlung, zum Abbau des Aktenrückstandes eine Geringfügigkeitsgrenze einzuführen, die es unter Einhaltung

der Fondsrichtlinien erlaubt, offene Akten rascher abzuschließen, wurde bereits für das Jahr 2003 nach der internen Dienstanweisung der Magistratsabteilung 6 "Wirtschaftlichkeitsgrenze für weitere Einbringungsmaßnahmen" bzw. "Geringfügigkeitsgrenze für das Ausstellen von internen Rechnungen" vorgegangen. Für die Folgejahre werden die jeweils geltenden Wertgrenzen für die Abrechnung der Projektakten von der Magistratsabteilung 6 eingeholt werden.

4.2 Das Kontrollamt hatte im Zuge seiner letzten Prüfung angeregt, auf Grund der teilweise sehr mangelhaften Rechnungsführung von Projektleitern und dem damit nicht mehr zumutbaren Verwaltungsaufwand für die Mitarbeiter des Fonds im Zusammenhang mit Erinnerungs- und Urgenzmaßnahmen die Projektleiter in geeigneter Form auf die nötige Sorgfaltspflicht im Umgang mit Förderungsgeldern hinzuweisen.

Der Fonds hat auf diese Empfehlungen dahingehend reagiert, in seine Richtlinien einen Zusatz aufzunehmen, wonach bei Nichteinhalten der Richtlinien bzw. bei mehrmaligem Terminverzug rechtliche Folgen zu gewärtigen wären. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass Anträge von Projektleitern, welche die formalen Voraussetzungen nicht erfüllen, unter Setzung einer Neueinreichfrist ohne weitere Behandlung dem Antragsteller wieder retourniert werden. Diese Maßnahme sollte auch dazu dienen, den teilweise enormen Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit formal unzureichenden Anträgen zu minimieren.

5. Forschungsförderung von Universitätspersonal

In § 26 des Universitätsgesetzes 2002 wurde vom Bundesgesetzgeber sinngemäß festgelegt, dass in Hinkunft Mittel für Forschungsvorhaben von Universitätspersonal von der Universität zu verwalten sind. Dies hat Auswirkungen auf Projekte, die von Mitarbeitern des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien sehr zahlreich beim Fonds eingereicht werden, da diese zumeist in einem Dienstverhältnis zur Universität stehen und diesbezüglich dem Universitätsgesetz unterliegen.

Bisher sah der Punkt 3.10 der Richtlinien des Fonds vor, dass die finanzielle Abwicklung eines Forschungsprojektes über ein eigenes Girokonto zu erfolgen hat, welches vom jeweiligen Projektleiter zu eröffnen, zu verwalten und schließlich mit den jeweiligen Belegen beim Abschluss des Projektes gegenüber dem Fonds abzurechnen war. Auf Grund der Gesetzesänderung hatten sich Vertreter der Medizinischen Universität Wien (Finanzcontrolling, Quästur) in einem Arbeitsgespräch über den Ablauf bei der Vergabe von Fördermitteln durch den Fonds informiert und angekündigt, dass auf Grund der erwähnten Gesetzesänderung Fördermittel, die an Projektleiter des Allgemeinen Krankenhauses vergeben werden, in Zukunft auf ein Konto der Universität zur weiteren Verwaltung zu überweisen wären.

Das Kontrollamt empfahl, vor maßgeblichen Änderungen bei der Auszahlung von Fördermitteln gemeinsam mit den Vertretern der Medizinischen Universität Wien Grundlagen für die künftige Vorgangsweise auszuarbeiten, die unter Berücksichtigung der veränderten Gesetzeslage die Einhaltung der Zwecke und Ziele gemäß den Statuten des Fonds sowie die bestehenden Förderrichtlinien weiterhin gewährleisten und die Prüfrechte des Kontrollamtes im Hinblick auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in den gesamten Projektakt und die damit verbundenen Zahlungsflüsse nicht einschränken. Danach könnten im Kuratorium, in dem auch ein Mitglied der Medizinischen Universität Wien Sitz und Stimme hat, die neue Vorgangsweise bei Förderung von Universitätsangehörigen festgelegt und die Richtlinien entsprechend abgeändert werden.

Seit 1. Jänner 2004 ist bei allen geförderten Projekten von Mitarbeitern der Medizinischen Universität Wien (Allgemeines Krankenhaus und Universitätsinstitute) der § 26 Universitätsgesetz 2002 anzuwenden.

Die Gespräche zur künftigen Vorgangsweise mit Vertretern der Medizinischen Universität Wien haben ergeben, dass die Einhaltung der Zwecke und Ziele gemäß den Statuten des Fonds sowie die derzeit bestehenden Förderrichtlinien weiterhin gewährleistet sind. Ebenso wird es keine Einschränkung hinsichtlich der Prüf-

rechte des Kontrollamtes im Hinblick auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in den gesamten Projektakt und die damit verbundenen Zahlungsflüsse geben.

Die Finanzabteilung der Universität wird die Fondsgelder für die Projektleiter vielmehr treuhändisch verwalten, so wie es bisher im Fall der Inanspruchnahme von Treuhand-Gesellschaften bei manchen Projekten üblich war. Ein diesbezüglich geplanter Kostenersatz für diese Tätigkeit wird dem Fonds nun doch nicht verrechnet, allerdings werden für die Verwaltung der Fondsgelder Honorarnoten in geringfügiger Höhe anfallen.

Das Kuratorium des Fonds wurde in seiner letzten Sitzung über den Stand dieser Gespräche informiert und die neue Vorgangsweise für Projekte von Mitarbeitern der Universität einstimmig beschlossen. In die Beschlussfassung durch das Kuratorium wurde auch aufgenommen, dass eine Änderung der Richtlinien des Fonds nicht erforderlich ist, da die Finanzabteilung der Universität die Mittel lediglich treuhändisch verwaltet.

Die Homepage des Fonds sowie die Richtlinien wurden entsprechend der nunmehrigen Vorgangsweise bei solchen Projekten ergänzt.

6. Einsicht in Projektakten

6.1 Die stichprobenweise Einschau in abgerechnete Projektakten ergab hinsichtlich der rechenmäßigen Richtigkeit keine Beanstandungen.

6.2 Dem Akt des Projektes 1825 war zu entnehmen, dass über das gemäß den Fondsrichtlinien eigens für ein gefördertes Forschungsprojekt zu eröffnende Projektkonto auch andere Zahlungen vorgenommen worden waren, sodass sich die Abrechnung hinsichtlich der widmungsgemäßen Zuordnung der Zahlungen aus Mitteln des Fonds äu-

ßerst schwierig gestaltete. Aus dem diesbezüglich im Akt vorhandenen Schriftverkehr ging hervor, dass das Konto im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Universitätskliniken einer Klinik-Buchhalterin zur Verwaltung übergeben wurde, die in der Folge auch Zahlungen aus Drittmitteln der Klinik über dieses Konto laufen und es auch umbenennen ließ. Nachdem der Projektleiter mithilfe bestätigter Kontoabschriften unter Beibringung der diesbezüglichen Belege die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachweisen konnte und auch die Magistratsabteilung 6 keine weiteren Beanstandungen in abrechnungsmäßiger Hinsicht hatte, wurde der Akt auch vom Kontrollamt als ordnungsgemäß beendet angesehen.

6.3 Im Fall des Projektes 1677 war die Projektleiterin bezüglich des nötigen Personalaufwandes in ihrer Detailkalkulation davon ausgegangen, eine med.-techn. Assistentin für einen Zeitraum von drei Monaten zu benötigen. Der kalkulierte Betrag von (umgerechnet) rd. 2.177,-- EUR resultierte aus der Multiplikation von vorgesehenen 107 Arbeitsstunden zu je rd. 20,35 EUR. Dem diesbezüglichen Vertrag zwischen Projektleiter und Mitarbeiter und der zugehörigen Honorarnote war allerdings zu entnehmen, dass die durchzuführenden Laboranalysen in nur knapp 1 ½ Monaten bei gleich bleibendem Honorar erbracht wurden.

Obzwar auch in diesem kürzeren Zeitraum die betreffende Stundenanzahl geleistet hätte werden können, wäre die vorgelegte Honorarnote diesbezüglich zu hinterfragen gewesen. Das Kontrollamt empfahl, in Hinkunft in ähnlich gelagerten Fällen vor Auszahlung der Mittel mit dem Projektleiter Kontakt aufzunehmen und die Sachlage zu klären.

Es wird vermehrt darauf geachtet werden, die vorgelegten Honorarnoten vor Auszahlung der Mittel diesbezüglich zu hinterfragen. Im Fall von Projekten von Universitätspersonal wird der Personalaufwand in Zukunft durch die Finanzabteilung der Medizinischen Universität Wien verrechnet, weshalb zu erwarten ist, dass die diesbezüglichen Gehaltsaufstellungen bzw. Honorarnoten mit dem jeweiligen Vertrag abgeglichen sind.

7. Sonstige Feststellungen

7.1 Im Zuge seiner Einschau stellte das Kontrollamt fest, dass - möglicherweise auf Grund eines EDV-Fehlers - in der Projektkartei einigen Projekten falsche "Betreff-Codes" zugeordnet waren. Vor allem betraf dies den Betreff-Code "Psychiatrie", der mehrmals bei Projekten anderer Fachrichtungen eingetragen war. Da diese Codes darüber Auskunft geben, welcher medizinischen Fachrichtung ein Projekt zugeordnet ist, empfahl das Kontrollamt, die Eintragungen richtig zu stellen, zumal diese Informationen auch für statistische Zwecke auswertbar sind.

Bei der Vergabe von falschen "Betreff-Codes" handelt es sich offenbar um einen EDV-Fehler. Es wurden zwar die richtigen Codes eingegeben, in vielen Fällen vergab das System jedoch fälschlicherweise den Betreff-Code "Psychiatrie". Um diesen Fehler zu korrigieren, wurde Kontakt mit dem zuständigen Programmierer aufgenommen.

7.2 Bei der Überprüfung des Aktenrückstandes fiel auf, dass in den händisch geführten Aufzeichnungen bezüglich der Anzahl der abgerechneten Projektakten einige Eintragungen fehlten. Diese wurden noch während der Prüfung des Kontrollamtes ergänzt, wodurch sich eine etwas niedrigere Anzahl an noch offenen Akten ergab.

7.3 Im Rahmen einer vorangegangen Einschau hatte das Kontrollamt aus gegebenem Anlass angeregt, abgeschlossene Forschungsprojekte nach Einlangen des Abschlussberichtes einer fachlichen Beurteilung zu unterziehen. Dies sollte ermöglichen, die Angemessenheit und Notwendigkeit bestimmter Ausgaben im Rahmen eines genehmigten medizinisch-wissenschaftlichen Forschungsprojektes zu beurteilen, um gegebenenfalls widmungswidrig verwendete Fördermittel gemäß den Fondsrichtlinien wieder zurückfordern zu können.

Weiters sollte diese Begutachtung auch Aufschlüsse in medizinischer und wirtschaftlicher Hinsicht für die Vergabe weiterer Fördermittel eventuell beantragter Folgeprojekte zulassen.

In seiner Sitzung vom 6. November 2000 beschloss das Kuratorium diesbezüglich, nach Abschluss eines Projektes den jeweiligen Abschlussbericht den ärztlichen Beratern des Fonds zur Vornahme einer Plausibilitätskontrolle vorzulegen. Bei der stichprobenweisen Überprüfung dieser Maßnahme bei Projekten, die nach der zitierten Beschlussfassung fertig gestellt wurden, konnten entsprechende Erledigungsvermerke in den Projektakten vorgefunden und diesbezügliche Eintragungen in der Projektkartei festgestellt werden.